

Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e. V.

Zugordnung für Teilnehmer an Umzügen der WKG



Präambel

Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf von Umzügen.

Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die von der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e. V. organisiert bzw. veranstaltet werden. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese – durch Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Fußgruppe, des Motivwagen oder sonstiger Fahrzeuge als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete und zugelassene Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter, insbesondere dem Zugmarschall und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können. In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden. Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Anmeldung

Anmeldung zu den Fastnachtsumzügen sind bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich an den Zugmarschall des Veranstalters zu richten.

Auf Platzierungswünsche wird nach Möglichkeit entsprochen, die Entscheidung trifft die Zugleitung.

Versicherungsnachweise und Gutachten gemäß nachfolgenden Vorschriften sind eigenverantwortlich anzufordern und am Tag der Veranstaltung mitzuführen.

Gestaltung

Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände unter Beachtung des regionalen Brauchtums dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind. Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich. Dem Teilnehmer ist es erlaubt sich mit Werbung darzustellen, wenn diese nicht dominant zur Geltung gebracht wird. Die Zugleitung behält sich vor Teilnehmer deren Darstellung/ Dekoration nicht dem fastnachtlichen Brauchtum entspricht von der Teilnahme an dem Umzug auszuschließen. Dies gilt auch für künftige Teilnahmen an Umzügen der WKG.

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben.

Sicherheit

Nachstehende Vorschriften über die Betriebssicherheit von Fahrzeugen (Zugmaschinen und Anhänger) sind wesentliche Grundlage und Voraussetzung der Teilnahme an den Umzügen der WKG.

Auf die Inhalte des beigefügten „**Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**“ wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

1. Fahrzeug

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets betriebs- und verkehrssicher

sein. Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen. Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben. Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 2,55 m und die Länge auf 18,75 m beschränkt. Die Höhe der Fahrzeuge darf 4 m nicht überschreiten.

Die zugeteilte Zugnummer muss in schwarzen Lettern auf einem mindestens DIN A4 (Querformat) großen weißen Schild, gut lesbar, jeweils oben links- und rechtsseitig vom Fahrzeug angebracht werden. (Unter dieser Nummer steht der Zugteilnehmer im Zugprogramm).

2. Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen (Gitter oder ähnliches) zu erschweren.

Die Lade- bzw. Standfläche der Komiteewagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mind. 100 cm) sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet und nicht an der Zugvorrichtung sein.

Die Betriebssicherheit der Fahrzeuge ist in jedem Fall vom Teilnehmer zu gewährleisten und von einem amtlichen Sachverständigen abnehmen zu lassen.

Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden diese zurückgewiesen.

3. Versicherung

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge (Zugmaschine und Anhänger) ausreichend versichert sind.

4. Nachweispflicht

Der Teilnehmer hat die Verkehrs- Betriebssicherheit seiner Fahrzeuge (Zugmaschine und Anhänger) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen abnehmen zu lassen und in einem Gutachten zu bescheinigen. Gutachten und Versicherungsnachweise (Deckungszusage des Versicherers für die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen) sind an der Veranstaltung mitzuführen.

Die eigenverantwortliche Erfüllung dieser Nachweispflicht ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Umzug.

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal, je Seite, Achse bzw. Zugvorrichtung mindestens eine Kraft einzusetzen. Fahrzeuge, deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen. Fahrzeugführer, Ordner und Reiter bzw. Pferdeführer haben alkoholfrei zu bleiben, stets an ihren Fahrzeugen bzw. bei ihren Pferden zu verweilen, ihre Fahr-Reit- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden (Reiterausweis). Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die zur Teilnahme an Umzügen trainiert sind und hierfür Eignung haben.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung und die Polizei unverzüglich zu informieren sowie an nächster Möglichkeit zur Meidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

Aufmarsch und Aufstellung

Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich innerhalb einer Toleranz von max. einer viertel Stunde am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden und sich unverzüglich bei dem ausgewiesenen Zugpersonal zu melden. Behinderungen am bzw. im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt. Vor jedem Verein bzw. jeder Gruppierung sollte ein Schild mitgeführt werden, auf welchem der Name oder das Wappen und die Nummernfolge des jeweiligen Zugteilnehmers klar erkennbar ist.

Abfall und Müll ist nur am Aufstellplatz am Straßenrand zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden. Fußläufige Gruppen dürfen Brücken nicht im Gleichschritt überqueren. Die alte Lahnbrücke hat eine max. Tragfähigkeit von 12 t. Diesbezüglich ist darauf zu achten, dass die einzelnen Teilnehmer, insbesondere Wagen und Zugmaschinen dieses Gewicht nicht überschreiten.

Wurfmaterial

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände (z.B. Getränkedosen etc.) dürfen nur gezielt abgegeben werden. Grundsätzlich dürfen keine alkoholhaltigen Getränke oder sonstige Genussmittel die Alkohol enthalten abgegeben werden.

Wurfmaterial wie Lebensmittel, Körperpflegemittel u.s.w. mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum, Getränkeflaschen, Umwelt- und Gesundheitsgefährdende und sonstige zerbrechliche Gegenstände sind

nicht zugelassen. Der Zugteilnehmer hat Sorge zu tragen, dass das von ihm in Umlauf gebrachte Wurfmaterial nur dem, für dessen Zweck bestimmte vorgesehene Verwendung zugeführt wird. Während eines Zugstillstandes soll Wurfmaterial nicht abgegeben werden. Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung für Teilnehmer, die die Teilnahme an Umzügen (Brauchtumsveranstaltungen) beinhaltet, abzuschließen. Bei bestehenden Versicherungsverträgen ist eine Deckungszusage des Versicherers für die jeweilige Veranstaltung einzuholen. Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht. **Der Zugteilnehmer handelt eigenverantwortlich und entbindet den Veranstalter aus der Haftung.**

Etwaige Abgaben, wie Steuern usw., die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Teilnahmegebühren

Für alle Teilnehmer werden folgende Gebühren erhoben:

Fußgruppen	je 25,00 €
Motivwagen und sonstige Fahrzeuge	je 50,00 €

Zusätzlich zu den Gebühren sollte jeder Teilnehmer im Besitz eines aktuellen Zugabzeichens sein. Zugabzeichen können bei Anmeldung mitbestellt werden und sollten gut sichtbar getragen werden.

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung oder Nichteinhaltung der in dieser Zugordnung enthaltenen Voraussetzungen der Teilnahme anderen Umzügen ist der Veranstalter bzw. die Zugleitung berechtigt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

Eine Entschädigung bzw. Erstattung etwaiger Auslagen erfolgt im Falle von Ausschlüssen nicht.